Förderrichtlinien für Studenten

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 26.03.2015, mit dem die Richtlinien betreffend finanzielle Förderung von auswärts studierenden Marchtrenkern erlassen wird.

§ 1 Ziel der Förderung

Viele auswärts studierende Marchtrenker melden ihren Hauptwohnsitz in der Stadt, in der sie studieren. Dies geschieht häufig nur aus dem Grund, um stark ermäßigte Semestertickets, der regionalen öffentlichen Verkehrsbetriebe, für ansässige Studenten beziehen zu können. Für Studenten in Wien wären das zum Beispiel derzeit €75,00 pro Semester die von der Stadt Marchtrenk zu bezahlen sind, um eine Verlegung des Hauptwohnsitzes zu verhindern. Pro Hauptwohnsitz und Einwohner erhält die Stadtgemeinde Marchtrenk derzeit jährlich rund €900,00 an Bundesertragsanteilen, wodurch eine Förderung, die dazu führt, dass studierende Marchtrenker in ihrem Heimatort mit Hauptwohnsitz gemeldet bleiben, auch wirtschaftlich sehr sinnvoll ist. Die Förderung ist auf in Österreich studierende Marchtrenker begrenzt.

§ 2 Höhe der Förderung

Studenten, die in Marchtrenk ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemesterticket jenen Betrag ausbezahlt, den sie am Studienort als Rabatt für das Semesterticket des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs vom Betreiber erhalten, wenn sie den Hauptwohnsitz in den Studienort verlegen würden.

§ 3 Förderbedingungen

- 1. Förderberechtigt sind Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Marchtrenk haben, außerhalb von Marchtrenk aber in Österreich studieren und zur Antragstellung das 26. Lebensjahr vor Beginn des jeweiligen Semesters noch nicht vollendet haben.
- 2. Als Studenten werden in dieser Richtlinie ordentliche Studenten einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 idgF. BGBl I Nr. 2/2008, genannten Studieneinrichtung verstanden.
- 3. Die Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.

§ 4 Antragstellung

- 1. Die Förderung ist schriftlich mittels eines dafür aufgelegten Formulars beim Stadtamt Marchtrenk zu beantragen.
- 2. Mit dem Antrag sind das Semesterticket, ein gültiger Studienausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- 3. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung, verpflichtet sich der Antragsteller die Stadtgemeinde Marchtrenk schad- und klaglos zu halten.
- 4. Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die für die Bearbeitung nach der Richtlinie erforderlichen Daten im Stadtamt Marchtrenk automationsunterstützt verwendet werden. Ein Widerruf dieser Datenschutzerklärung ist jederzeit möglich.
- 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.
- 6. Der Antragsteller erkennt mit seiner Antragstellung die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

§ 5 Auszahlungsmodalitäten

Der Förderbetrag wird im Nachhinein und nach Kontrolle der erforderlichen Daten auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Auf ausdrückliches Ersuchen kann der Förderbetrag bei Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen auch bar ausbezahlt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

- 1. Dieser Beschluss tritt einen Tag nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 27.03.2015 in Kraft.
- 2. Der Beginn dieser Förderung ist mit Sommersemester 2015 festgesetzt.

Der Bürgermeister:

Paul Mahr